

Temporäre Familienhilfe beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Link zur Online-Abwicklung	4

Temporäre Familienhilfe beantragen

Wenn Schulen und Kitas coronabedingt schließen müssen oder das Kind auf behördliche Anweisung zuhause bleiben muss, können berufstätige Eltern Kinderkrankengeld für die Betreuung des Kindes bei Verdienstausschlag erhalten. Diese Unterstützungsleistung steht nach § 45 Sozialgesetzbuch V allen gesetzlich versicherten Beschäftigten zur Verfügung.

Selbständige, geringfügig Beschäftigte und berufstätige Studierende

Mit der Temporären Familienhilfe erweitert Berlin die Unterstützung für die Betreuung eines Kindes auf Selbständige, geringfügig Beschäftigte und berufstätige Studierende. Damit können in Berlin auch privat-, freiwillig oder familienversicherte Eltern, die coronabedingt ihre Kinder zuhause betreuen müssen und deswegen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen können, eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Die Temporäre Familienhilfe kann für jedes Kind bis zu 12 Jahren und Kinder mit Behinderung bis zu 21 Jahren ab dem 15.09.2021 bis zum 31.12.2021 online beantragt werden. Anträge sind auch rückwirkend beginnend mit dem 04.01.2021 möglich.

Genau wie bei dem Kinderkrankengeld der Krankenkassen kann jedes Elternteil für die Betreuung je Kind für 30 Tage, insgesamt maximal jedoch für 65 Tage eine finanzielle Unterstützung beantragen. Alleinerziehende können die Temporäre Familienhilfe je Kind für 60 Tage und maximal 130 erhalten.

Voraussetzungen

- **Sie haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld oder vergleichbare Leistungen**

Die temporäre Familienleistung ist eine alternative Leistung, die Sie ggf. erhalten können, wenn Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach § 45 Sozialgesetzbuch V (Kinderkrankengeld) oder vergleichbare Leistungen haben.

- **Antragsfrist vom 15.09.2021 bis zum 31.12.2021**

Die Temporäre Familienhilfe kann ab dem 15.09.2021 bis zum 31.12.2021 online beantragt werden. Anträge sind auch rückwirkend beginnend mit dem 04.01.2021 möglich.

- **Wohnsitz in Berlin**

- **Alter des Kindes**

- Betreuung von Kindern bis zu 12 Jahren
- Betreuung von Kindern mit Behinderung bis zu 21 Jahren

- **Berufstätigkeit**

Erwerbseinkommen bzw. Selbstständigkeit

- **Versicherungsstatus**

Eine Gewährung von Billigkeitsleistungen erfolgt nur, wenn der entsprechende Elternteil erwerbstätig und

- a) privatversichert ist oder
- b) freiwillig gesetzlich versichert ist oder
- c) in einer studentischen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch versichert ist oder

d) als in einem sogenannten Minijob geringfügig beschäftigte Person keinen Krankengeldanspruch hat (bspw. familienversichert ist) oder
e) gesetzlich versichert, das zu betreuende Kind jedoch privatversichert ist.

- **Schließung der Betreuungseinrichtung auf behördliche Anordnung**
Bescheinigung der Betreuungseinrichtung, dass das Kind dort nicht betreut werden konnte (eine Vorlage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. behördliche Anordnung, das Kind nicht in die Betreuungseinrichtung zu geben

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Gewährung einer Temporären Familienhilfe**
(unter "Online-Abwicklung")
 - Bitte laden Sie alle Unterlagen/ Nachweise hoch (für jede Unterlage eine Datei). Die maximale Dateigröße beträgt 10 MB. Zugelassene Dateiformate sind: jpg, jpeg, png, pdf
- **Kopie des Personalausweises**
- **Krankenversicherungsbestätigung**
Krankenversicherungsbestätigung des Elternteils bzw. des privatversicherten Kindes
- **Einwilligung zum Datenabgleich**
Einwilligung zum Abgleich der Antragsdaten zwischen den Bewilligungsstellen und den für die Verwaltung der steuerlichen Angelegenheiten zuständigen Landesfinanzbehörden anhand der Steuer-ID
- **Bescheinigung der Betreuungseinrichtung über Schließung auf behördliche Anordnung**
(<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165074/1e80532939e8b08fb8401aac6078cc2a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>)
- **Bescheinigung Arbeitgeber**
Ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers, dass für den beantragten Betreuungszeitraum keine Lohnfortzahlung erfolgt ist und kein Kurzarbeitergeld gezahlt wurde (falls zutreffend)
- **Bescheinigung geringfügige Beschäftigung**
Ggf. Nachweis über geringfügige Beschäftigung oder Studienbescheinigung
- **Nachweis Behinderung**
Ggf. Nachweis über die Behinderung des Kindes

Formulare

- **Bescheinigung der Betreuungseinrichtung über Schließung auf behördliche Anordnung**
(<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165074/1e80532939e8b08fb8401aac6078cc2a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Landeshaushaltsordnung (LHO) § 53 - Billigkeitsleistungen**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=HO_BE_!_53)

- **Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) § 45 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_45.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

schnellstmöglich

Weiterführende Informationen

- **Informationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Temporären Familienhilfe**

(<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/jugend-und-familie/>)

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.corona-hilfe-kind.berlin>